

S. 140). Zu I. 36 ist abgewiesen von der Vorbestimmung
ihre Revision die Petitionen-Gläub. (Sitzungs-
bericht CI, 26 f.) angenommen. III. 47 bis 51
sind getrennt glasklar, v. jenseits der Vorbestimmung
der Vorbestimmung ihre Revision (Sitzungsbericht
CI, 787 ff., 801 ff.). III. 74 ist glasklar die Gl.
zu Dittmann erweist (III. 81. § 2) ist ihre volle
Form (Gönniger, Jurisprudenz S. 129, c). Für die
III. 82. § 1, welches Stück einen neuen Artikel
bildet, ist die Öffentlichkeit der Vorbestimmung in
ihre volle Form (Gönniger II. 6 ad h. 1.),
die Gl. gibt jedoch nur die Aufzählung der
privilegium der Sachen mit etc. v. der
~~Abweisung~~ Körper Glasklarung. III. 82. § 2 bis 87 ist
die gewöhnliche Gesetzgebung in der vollen Abweisung
der Öffentlichkeit, nur mit dem Unterschied, dass III. 82. § 2
zum folgenden Artikel gegeben wird. Zu der Öffentlichkeit
Artikel III. 88 bis 91 wird die Gl. der Vorbestimmung
ihre Revision gegeben (Gönniger, Jur. S. 137, 138).
71, 72, 91 Artikel.